



# Statuten

## Statuten des Natur- und Vogelschutzvereins Spreitenbach-Killwangen

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Spreitenbach-Killwangen "NVSK" genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art.60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der im Jahre 1934 gegründete und in den Jahren 1948, 1975 und 1998 neu belebte Verein wurde 1987 umbenannt in Natur- und Vogelschutzverein Spreitenbach-Killwangen (NVSK).

Art.1.1 Sitz und Rechtsdomizil des NVSK ist die Gemeinde Spreitenbach.

Art.1.2 Der NVSK ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

### Art.2 Zweck, Aufgaben und übergeordnete Organisationen

Der Verein bezweckt, die Natur in den Gemeinden Spreitenbach und Killwangen zu schützen und zu erhalten. Der NVSK unterstützt und fördert die Zusammenarbeit mit andern Organisationen mit gleichem Zweck. Er kann einer aargauischen oder schweizerischen Dachorganisation angehören.

### Art.3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann werden. Der Verein besteht aus

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

#### Art.3.1 Aktivmitglieder

Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Mitgliederbeitrag ist ab Aufnahme in den Verein geschuldet. Jugendliche unter 18 Jahren sind beitragsfrei.

Art.3.1.2 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Eine Mitteilung an den Vorstand genügt.

Art.3.1.3 Aktivmitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

### Art.3.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können durch die Generalversammlung ernannt werden. Die Antragstellung an die Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Vereinsmitglieder können dem Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft für ein verdientes Mitglied vorschlagen. Für Ehrenmitglieder ist die Beitragspflicht nicht obligatorisch.

### Art.3.3 Gönner

Gönner sind Personen, welche den Verein materiell oder finanziell einmalig oder wiederholt unterstützen. Gönner haben keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Sie haben auch kein Stimm- und Antragsrecht.

### Art.3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder im Sinne von Art.3.1 und 3.2 der Statuten haben das Recht vom Vorstand angehört zu werden und Anträge zu stellen.

Mitglieder, welche die Statuten oder die Interessen des Vereins verletzen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Das auszuschliessende Mitglied ist schriftlich zu orientieren.

## **Art.4 Organe und Organisation des Vereins**

Die Organe des NVSK sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren

Art.4.1 Die Generalversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Quartal eines Jahres statt.

Art.4.2 Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Traktanden betreffende Anträge zu stellen.

Art.4.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Wahl der Stimmzähler
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme von Berichten Beauftragter für spezielle Aufgaben
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Festlegung des Jahresprogrammes
- Wahl der Mitglieder in den Vorstand
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten

- Art.4.4 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin.
- Art.4.5 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- Art.4.6 Über die Vereinsgeschäfte und die Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.
- Art.4.7 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr notwendig. Bei allgemeinen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr.
- Art.4.8 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von 1/5 aller Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art.4.9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- weiteren Mitgliedern als Beisitzer

Für Vorstandsmitglieder ist die Bezahlung des Beitrages freiwillig.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Danach werden die Mitglieder entweder bestätigt oder neu gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt den Vice-Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Amtszeit der Revisoren beträgt 2 Jahre.

**Art.5 Finanzen**

Art.5.1 Das Rechnungsjahr schliesst jeweils mit dem 31. Dezember. Für das Führen von Bank- und Postkonto hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art.5.2 Über die dem Verein gehörenden Gegenstände (Anschauungsmaterial, Bücher, Broschüren, Nistkästen u.s.w.) wird eine Inventarliste geführt.

Für ausserordentliche, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben steht dem Vorstand eine jährliche Ausgaben-Kompetenz von Fr. 500.- zu.

## **Art.6 Haftung**

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art.7 Schlussbestimmungen**

### Art.7.1 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art.7.2 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### Art.7.3 Inkraftsetzen der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Januar 1982. Sie wurden an der Generalversammlung vom 5. März 1999 genehmigt.

Spreitenbach, den 5. März 1999

Für den Natur- und Vogelschutzverein Spreitenbach-Killwangen (NVSK)

Der Präsident:

Der Aktuar:

K. Wiederkehr

O. Honegger